

## Artikel 102

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
- (2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

## Artikel 103

- (1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.
- (2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.
- (3) Das Verfahren der Bearbeitung der Eingaben wird durch Gesetz bestimmt.

## Artikel 104

- (1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.
- (2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

**A b s c h n i t t V****Schlufbestimmungen**

## Artikel 105

Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

## Artikel 106

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Goldschmidtstr. 21